

# Zum Problem des Zusammenhangs von Formular und Registereintrag

Beobachtungen aus der Kanzlei Ludwigs des Bayern

Von

Helmut Bansa

Einige Eigentümlichkeiten des jüngeren der beiden im Original erhaltenen Register aus der Kanzlei Ludwigs des Bayern, die darauf schließen lassen, daß dieses Register als Formularhilfe und zur Herstellung eines Formularbuches benutzt wurde<sup>1)</sup>, sowie ein bisher nicht beachtetes Formularbuchfragment, das auf ein Register aus der gleichen Kanzlei zurückgeht, geben Anlaß, den Zusammenhang dieser beiden in der diplomatischen Terminologie durchaus verschiedenartigen Textsammlungen zu untersuchen. Register: das ist eine geordnete Sammlung von Urkunden, angelegt in der Kanzlei des Ausstellers vor der Übergabe der Urkunden an die Empfänger zu dem Zweck, sich später über den Inhalt der Urkunden informieren zu können. Formularbuch: das ist eine Sammlung von Urkundentexten, angelegt um der sprachlichen Formulierung willen, unabhängig vom Inhalt im Einzelfall.

Zunächst sei kurz das erwähnte Formularbuchfragment vorgestellt. Es handelt sich um zwei Pergamentdoppelblätter, die ursprünglich in eine Handschrift des Klosters Asbach eingebunden waren<sup>2)</sup> und auf Veranlassung von Georg Leidinger ausgelöst wurden. Ihre Größe beträgt 218—228 mal 290 mm, der Schriftspiegel einer Seite nimmt die Fläche von 210 mal 130 mm ein. Unter z. T. roten Überschriften stehen in einer kursiven Schrift aus der Mitte oder dem 2. Drittel des 14. Jahrhunderts 11 Urkundentexte, die im Anhang abgedruckt sind. An den zum großen Teil

---

<sup>1)</sup> S. u. S. 538.

<sup>2)</sup> Im Halm'schen Handschriftenkatalog von 1892 steht noch bei der Beschreibung von clm 3250: „F. I et 296 membr. Fragmenta formularii epistolandi Ludovici IV imperatoris“. Bei clm 3250 handelt es sich um einen Sammelband theologischen Inhalts aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.